

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
der Ev.-luth. Lutgeri-Kirchengemeinde
Holtgaste

- 1.) Friedhofsgebührenordnung vom 03.09.1987/26.11.1987
- 2.) Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 06.10.2006/14.11.2006
- 3.) Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 08.12.2010/23.02.2011

Leer, den 05.01.2017

Das Kirchenamt

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Lutgeri Kirchengemeinde Holtgaste
in Holtgaste

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der

Ev.-luth. Lutgeri Kirchengemeinde Holtgaste
in Holtgaste hat der Kirchenvorstand
am 3. September 1987 folgende Friedhofsgebührenordnung
beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre-für 30 Jahre-: 100,- DM
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren-für 30 Jahre-: 100,- DM

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre-je Grabstelle-: 100,- DM
- b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: 3,50 DM

3. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:

- a) für _____ Jahre-je Grabstelle-: — DM
- b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: — DM

4. Urnenreihengrabstätte:
für _____ Jahre -je Grabstelle-: _____ DM
5. Urnenwahlgrabstätte:
a) für _____ Jahre -je Grabstelle-: _____ DM
b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: _____ DM
6. Urnenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage:
a) für _____ Jahre -je Grabstelle-: _____ DM
b) für jedes Jahr der Verlängerung-je Grabstelle-: _____ DM
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a), 3. a), 5. a) oder 6. a) ¹⁾
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b), 3. b), 5. b) oder 6. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:
a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 100 v. H. der Gebühr für eine Grabstelle
b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von _____ v. H.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: _____ DM
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall: _____ DM

III. Gebühren für die Beisetzung ²⁾:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: _____ DM
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: _____ DM
2. für eine Urnenbestattung: _____ DM

IV. Gebühren für Umbettungen ³⁾:

1. für die Ausgrabung einer Leiche: _____ DM
2. für die Ausgrabung einer Asche: _____ DM

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofs-haushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: -- DM
 - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): ... -- DM
 - c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: -- DM

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr -je Grabstelle-:..... 4,50 DM

VII. Sonstige Gebühren:

..... : --- DM
..... : --- DM
..... : --- DM

87

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

88

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

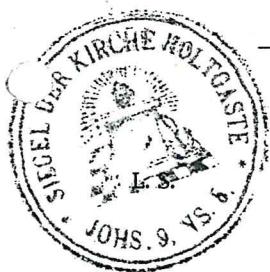
Holtgaste . den 3. September 1987

Der Kirchenvorstand:

H. Muller

Vorsitzender

L. Kaufmann



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 26.11.1987

Der Kirchenkreisvorstand:

Vorsitzender



jewish
Kirchenkreisvorsteher

Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtgaste

- Der Kirchenvorstand -

Holtgaste, den 6.10.2006

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend: Pastor Siegmund (stellv. Vorsitzender) und 4 Kirchenvorsteher

Betr.: Neufestsetzung der Friedhofsgebühren des Friedhofs Holtgaste

Der Kirchenvorstand hat die Friedhofsgebühren für den Friedhof Holtgaste neu kalkuliert. Die Kalkulationsunterlagen werden hiermit zum Beschuß erhoben und zum Protokoll genommen.

Aufgrund der Neukalkulation werden folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Kirchenvorstand beschließt, §5 Abs. I sowie Abs. VI der Friedhofsgebührenordnung ab dem 1.1.2007 wie folgt zu ändern:

§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihen und Wahlgräber		
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	von 240,- Euro	auf 450,- Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	von 8,00 Euro	auf 15,00 Euro
2. Rasengräber		
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	900,- Euro	
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	30,- Euro	

II. – V. unverändert

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Je Jahr und Grabstelle : von 8,00 Euro auf 13,20 Euro

VII. unverändert

Die Kranzentsorgungsgebühr (bisher 50,00 €) wird gestrichen.

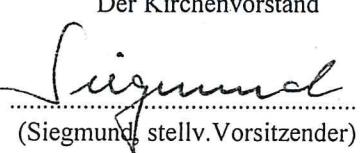
- einstimmig -

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschuß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszugs beglaubigt,

Holtgaste, den 7.10.2006

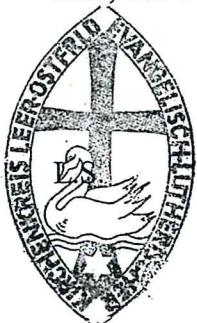
Der Kirchenvorstand

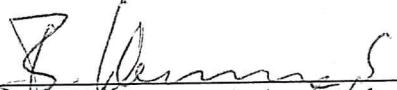

(Siegmund stellv. Vorsitzender)



Der umseitige Kirchenvorstandsbeschluss wurde in der Sitzung des Kirchenkreisvorstandes Leer am 14. November 2006 gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 14. November 2006

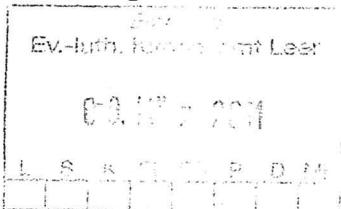




Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:
Vorsitzende: Frau Groeneveld und
..4... KirchenvorsteherInnen



Bingum, den 8. Dezember 2010

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtgaste in Jemgum-Holtgaste:

§ 5 Gebührentarif

VI. Sonstige Gebühren:

a. Abräumgebühr für Grabstätten, deren Nutzungsrecht ab 01.01.2011 vergeben wird

1. Grabstelle:	150,00 €
Jede weitere Grabstelle:	100,00 €

b. Abräumgebühr für Rasengrabstätten, deren Nutzungsrecht ab 01.01.2011 vergeben wird

Abräumen und Entsorgung der Namensplatte	100,00 €
--	----------

Für Grabstätten, die verlängert werden, wird zukünftig die Abräumgebühr erhoben. Auf Antrag können Nutzungsberechtigte das Abräumen älterer Grabstellen gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühren auf die Kirchengemeinde übertragen.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.

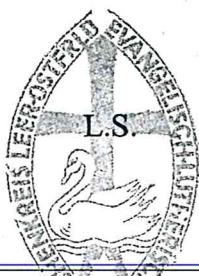


Bingum, den 10. Dezember 2010
Der Kirchenvorstand

Hell (Vorsitzender)

Der Kirchenvorstandsbeschluss der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtgaste vom 08.12.2010 über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung und der Vollmacht des Ev.-luth. Kirchenkreisvorstandes Leer kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 23.12.2011



Für den Kirchenkreisvorstand Leer

KVOR C. Wydbra, Kirchenamtsleiter

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtgaste
An der Matthäikirche 8

26789 Leer

Leer, den 20.12.2018

Hoheellernweg 3
26789 Leer

Ihr Ansprechpartner
Reiner van Gerpen
fon: 0491.919 63-47
fax: 0491.919 63-30
reiner.vangerpen@evlka.de

Aktenzeichen
8315/591-3

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtgaste hat am 20.12.2018 im einen Beschluss im Umlaufverfahren gefasst, um folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vorzunehmen:

"§ 6

Gebührentarif

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

-je Jahr und Grabstelle- 15,50 €."

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer vom 20.02.2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.



.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat

Ev.-luth. Kirchenamt Leer
Hoheellernweg 3 · 26789 Leer
T 0491 919 63-0 · F 0491 919 63-30
Kirche-leer.de
montags bis freitags 8.30 – 12 Uhr
montags bis donnerstags 14 – 15 Uhr

P:\Friedhof\1. Friedhöfe Emden_Leer\12. Holtgaste\FO und FGO\2018-12-20 FUG Genehm.doc\20.12.2018\15:08:52

Bankverbindungen	BLZ	Konto
Evangelische Bank Kassel	IBAN DE70 520 604 10	00 00 006 408 BIC GENODEF1EK1
Sparkasse Leer/Wittmund	IBAN DE16 285 500 00	00 06 811 608 BIC BRLADE21LER
Volksbank Westrhauderfehn	IBAN DE12 285 916 54	00 16 330 900 BIC GENODEF1WRH
Ostfriesische Volksbank Emden	IBAN DE95 285 900 75	14 60 170 200 BIC GEDODEF1LER
Sparkasse Emden	IBAN DE12 284 500 00	00 00 013 771 BIC BRLADE21EMD

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtgaste
An der Matthäikirche 8

26789 Leer

Leer, den 11.12.2020

Hoheellernweg 3
26789 Leer
Ihr Ansprechpartner
Sandra Martin
fon: 0491.919 63-57
fax: 0491.919 63-30
sandra.martin@evlka.de

Aktenzeichen
8315/591-3

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtgaste hat in seiner Sitzung vom 09.12.2020 beschlossen, folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung, zum 01.01.2021, vorzunehmen:

§ 6 Gebührentarif

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- je Jahr und Grabstelle -: 20,00 €

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Emden-Leer vom 08.02.2019 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den 14/12/20



Ev.-luth. Kirchenamt Leer
Hoheellernweg 3 · 26789 Leer
T 0491 919 63 - 0 · F 0491 919 63 - 30
kirche-leer.de
montags bis freitags 8.30 – 12 Uhr
montags bis donnerstags 14 – 15 Uhr

Bankverbindungen

	BLZ	Konto
EKK Kassel	IBAN DE70 520 604 10 00 00 006 408	BIC GENODEF1EK1
Sparkasse LeerWittmund	IBAN DE16 285 500 00 00 06 811 608	BIC BRADE21LER
Volksbank Westrhauderfehn	IBAN DE12 285 916 54 00 16 330 900	BIC GENODEF1WRH
Ostfriesische Volksbank Emden	IBAN DE95 285 900 75 14 60 170 200	BIC GEDODEF1LER
Sparkasse Emden	IBAN DE12 284 500 00 00 00 013 771	BIC BRADE21EMD